

Mobilitätshilfen – Höhe

- Als **Übergangsbeihilfe** kann ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu **1000 Euro** erbracht werden. Dieses ist zwei Monate nach der Auszahlung und grundsätzlich in zehn gleich hohen Raten zurückzuzahlen.
- Als **Ausrüstungsbeihilfe** können Kosten bis zur Höhe von **260 Euro** übernommen werden.
- Als **Reisekostenbeihilfe** können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten bis zu einem Betrag von **300 Euro** übernommen werden. § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- Als **Fahrkostenbeihilfe** können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden.
- Als **monatliche Trennungskostenbeihilfe** können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zu einem Betrag von **260 Euro** übernommen werden.
- Als **Umzugskostenbeihilfe** können die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen Wohnung zur neuen Wohnung übernommen werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des nach § 121 Abs. 4 zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.